

Richtlinien für den Schullandheimaufenthalt in Klassenstufe 6

- ▶ *„Bei der Erfüllung der erzieherischen Aufgaben der Schule kommt außerunterrichtlichen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu. Sie dienen der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts (...).“*
Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen; Verwaltungsvorschrift vom 17. 7. 1985, zuletzt geändert am 19.10.1995, KuU S. 164/1997
- ▶ Das ausgewählte Ziel sollte der grundsätzlichen Bedeutung eines Schullandheimaufenthaltes gerecht werden, nämlich *„der Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Unterrichts“*.
- ▶ Der/Die Klassenlehrer/in legt das Ziel des Schullandheimaufenthaltes fest. Die Kriterien der Zielwahl werden mit den Schülern/innen und den Eltern besprochen.
Nach §56 SchG findet in der Klassenpflegschaft eine *„Unterrichtung und Aussprache“* statt, also keine Abstimmung.

